

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Änderung des Artikel 1 und des Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; Annahme

Österreich ist Vertragspartei des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) (im Folgenden das Übereinkommen), BGBl. Nr. 222/1991 in der geltenden Fassung.

Gemäß der am 18. Mai 2023 verabschiedeten Resolution Nr. 259 haben sich die Mitglieder des Gouverneursrats der EBRD bei der Jahrestagung der EBRD in Samarkand, Usbekistan, unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Finanzen als österreichischem Gouverneur - ohne Gegenstimmen - für eine Änderung des Artikel 1 des Übereinkommens mit dem Ziel, eine begrenzte und schrittweise Erweiterung der geographischen Reichweite der Geschäftstätigkeit der Bank auf Subsahara-Afrika und den Irak zu ermöglichen, ausgesprochen.

Angesichts der Bedeutung Subsahara-Afrikas und Iraks für die Umsetzung der geo- und entwicklungspolitischen Prioritäten der internationalen Gemeinschaft, der zunehmenden Verflechtung der Länder Subsahara-Afrikas und Iraks mit den derzeitigen Einsatzländern der EBRD sowie der Anwendbarkeit des Mandats und des klar auf den Privatsektor fokussierten Geschäftsmodells, hat der Gouverneursrat der EBRD eine begrenzte und schrittweise Ausweitung der Aktivitäten der Bank in diese Länder gebilligt. Priorität der Bank ist nach wie vor die Unterstützung der Ukraine und anderer vom Krieg gegen die Ukraine betroffener Einsatzländer. Die Voraussetzungen dafür sind, dass die begrenzte und schrittweise Erweiterung auf diese neuen Einsatzländer weder die Fähigkeit der Bank einschränkt ihre bestehenden Einsatzländer zu unterstützen, noch das AAA-Rating der Bank gefährdet.

Darüber hinaus darf eine solche Erweiterung keine zusätzlichen Kapitalbeiträge erfordern oder vom Mandat der Bank, den Transitionsprozess zu unterstützen, abweichen. Die EBRD

hat dafür zu sorgen, dass sie mit den Entwicklungspartnern, die bereits in Subsahara-Afrika und Irak aktiv sind, komplementär und kooperativ zusammenarbeitet.

Ebenfalls am 18. Mai 2023 haben sich gemäß Resolution Nr. 260 die Mitglieder des Gouverneursrats der EBRD bei der Jahrestagung der EBRD in Samarkand, Usbekistan unter dem Vorsitz des Herrn Bundesministers für Finanzen als österreichischem Gouverneur mit der dafür notwendigen Mehrheit dafür ausgesprochen, die satzungsmäßige Kapitalgrenze der ordentlichen Geschäftstätigkeit in Artikel 12 Absatz 1 leg. cit. aufzuheben.

Die Aufhebung der statutarischen Ausleihbegrenzung erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen einer Expertengruppe der G20 über Maßnahmen zur Optimierung der Kapitaladäquanz von Entwicklungsbanken und ermöglicht es der EBRD, ihre Kapitalausstattung nun bestmöglich zu nützen. Damit wird es dem Direktorium der EBRD als Teil seiner Verantwortung übertragen, die finanzielle Solidität und Tragfähigkeit der Bank zu überprüfen und eine angemessene bezifferte Obergrenze für den Verschuldungsgrad bei ihrer Geschäftstätigkeit, aufrechtzuerhalten.

Die mit Resolution Nr. 259 und Resolution Nr. 260 genehmigten Änderungen liegen nun den EBRD-Mitgliedern zur formellen Annahme vor.

Der Rechtsdienst der EBRD vertrat in einem Memorandum vom 30. September 2019 die Ansicht, dass die geografische Erweiterung der Aktivitäten der EBRD unter Artikel 56 Absatz 1 des Übereinkommens fällt und daher nicht der Annahme durch alle Mitglieder bedarf. Diese Rechtsansicht wurde dem Direktorium, das alle Mitglieder der Bank über von den jeweiligen Gouverneurinnen und Gouverneuren der Mitgliedsländer gewählte sowie für die jeweilige Stimmrechtsgruppe mandatierte Direktorinnen und Direktoren vertritt, zur Kenntnis gebracht. Sowohl bei der Diskussion im Direktorium zur Ansicht des Rechtsdienstes, als auch bei der Diskussion der Gouverneure zur Resolution Nr. 260 bei der Jahrestagung der EBRD am 18. Mai 2023 in Samarkand, bestand Konsens aller Mitgliedstaaten zur Argumentation der Bank betreffend die Anwendbarkeit des Artikel 56 Absatz 1 leg. cit. auf die gegenständliche Abänderung des Artikel 1 des Übereinkommens.

Somit fallen sowohl die Änderung des Artikel 1 hinsichtlich der geografischen Erweiterung als auch die Änderung des Artikel 12. Absatz 1 des Übereinkommens unter Artikel 56 Absatz 1 und müssen daher vom Gouverneursrat gebilligt und von drei Viertel der Mitglieder - darunter mindestens zwei in der Anlage A des Übereinkommens angeführten mittel- und osteuropäischen Länder - die über mindestens vier Fünftel der Gesamtstimmenanzahl verfügen, angenommen werden. Österreich möchte durch seine

formelle Zustimmung zum Erreichen der für das Inkrafttreten dieser Änderungen notwendigen Mehrheit beitragen.

Es handelt es sich bei den vorliegenden Änderungen des Übereinkommens um eine Übertragung von Hoheitsrechten im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 B-VG, da die Änderungen auch gegen den Willen Österreichs in Kraft treten können. Dies bedingt eine vereinfachte Änderung des Staatsvertrages, womit eine Genehmigung durch den Nationalrat nicht erforderlich ist.

Anbei lege ich den Text der Änderung des Übereinkommens in der authentischen deutschen, englischen, französischen und russischen Sprache vor. Hinsichtlich der französischen und russischen Sprachfassungen ist eine Sonderkundmachung gemäß Artikel 49 Absatz 2 B-VG vorgesehen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Änderung des Artikel 1 und des Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung genehmigen, und
2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich zu bevollmächtigen, die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Republik Österreich zu erklären.

9. April 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister